

Satzung der Tennismgemeinschaft Deggenhausertal

§1

Name und Sitz

- (1) Der am 10.10.1980 in 88693 Deggenhausertal gegründete Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft Deggenhausertal e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 88693 Deggenhausertal/Bodenseekreis.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:
Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung
 - Vorübergehender Ausschluss aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem VereinOrdnungsmaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds verhängt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft,
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger, schriftlicher Mahnung.

Bei Beschädigungen der Anlagen und der Gerätschaften ist der Verursacher verpflichtet, für den Schaden aufzukommen. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Vorstand kann hierzu eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann.

Der Vorstand soll sich ggf. durch Beweismittel wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Der Rechtsweg gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

§ 4

Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt des Mitglieds
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ggü. dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 7)
- (3) Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss nach §3 begründet keinen Anspruch auf ev. Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge sind jährlich zahlbar bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt über Bankeinzug.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und läuft mit Ende des 31.12. des Jahres ab.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis vier Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit drei Viertel Mehrheit zu fallen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

- (8) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
5. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
6. Haushaltsvoranschlag
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
8. Bei geplanter Satzungsänderung deren wesentlichen Inhalt
9. Verschiedenes

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Sportwart
- e. dem Jugendwart
- f. dem Schriftführer
- g. dem Vergnügungswart

- (2) Vorstand i.S.d. §26 BGB ist jeweils der erste Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gehen für den Posten mehrere Vorschläge ein, ist die Wahl geheim.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 80% der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder

eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (6) Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere von dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12

Satzung des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. und die vom Deuten Tennis Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen verbindlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Deggenhauser Tal. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für den Schulsport und die Kindergärten zu verwenden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (3) Eine geplante Auflösung des Vereins muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet sein.

(4) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 14

Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 15

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragen haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 16

Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

E n d e